

# **Amtsblatt** für die Stadt **Oranienburg**

Oranienburg, 6. Februar 2010 • 19. Jahrgang / Nummer 1



## **Oranienburger Nachrichten**



*Foto: Max Zimmermann*

## Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen

1.	Vereinfachte Umlegung VU 6081 Schmachtenhagen II – Unanfechtbarkeit des Beschlusses .....	Seite 2
2.	Vereinfachte Umlegung VU 7104 Friedrichsthal III – Unanfechtbarkeit des Beschlusses .....	Seite 2
3.	Vereinfachte Umlegung VU 7474 Schmachtenhagen VIII – Unanfechtbarkeit des Beschlusses .....	Seite 3
4.	Vereinfachte Umlegung VU 7531 Sachsenhausen II – Unanfechtbarkeit des Beschlusses .....	Seite 3
5.	Vereinfachte Umlegung VU 7532 Schmachtenhagen IX – Unanfechtbarkeit des Beschlusses .....	Seite 3
6.	Vereinfachte Umlegung VU 7615 Friedrichsthal V – Unanfechtbarkeit des Beschlusses .....	Seite 4
7.	Vereinfachte Umlegung VU 7654 Wensickendorf IV – Unanfechtbarkeit des Beschlusses .....	Seite 4
8.	Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ .....	Seite 5
9.	Bebauungsplan Nr. 70 „Tiergartensiedlung“ .....	Seite 6

### Vereinfachte Umlegung VU 6081 Schmachtenhagen II – Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 6081 Schmachtenhagen II (O.Nr. 30228) ist am 19.12.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Verm.-Ass. Dipl. Ing. Matthias Noffke als Beauftragter für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 06.01.2010

*Kobel*  
– Umlegungsausschussvorsitzender –

( Siegel )

### Vereinfachte Umlegung VU 7104 Friedrichsthal III – Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 7104 Friedrichsthal III (O.Nr.10) ist am 19.12.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Verm.-Ass. Dipl. Ing. Matthias Noffke als Beauftragter für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 06.01.2010

*Kobel*  
– Umlegungsausschussvorsitzender –

( Siegel )

## Bekanntmachungen

### Vereinfachte Umlegung VU 7474 Schmachtenhagen VIII – Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 7474 Schmachtenhagen VIII (O.Nr. 10) ist am 19.12.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Verm.-Ass. Dipl. Ing. Matthias Noffke als Beauftragter für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Oranienburg, den 06.01.2010*

*Kobel*  
– Umlegungsausschussvorsitzender –

*(Siegel)*

### Vereinfachte Umlegung VU 7531 Sachsenhausen II – Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 7531 Sachsenhausen II ist am 25.12.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Verm.-Ass. Dipl. Ing. Matthias Noffke als Beauftragter für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Oranienburg, den 06.01.2010*

*Kobel*  
– Umlegungsausschussvorsitzender –

*(Siegel)*

### Vereinfachte Umlegung VU 7532 Schmachtenhagen IX – Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 7532 Schmachtenhagen IX ist am 23.12.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder ein-

seitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

## Bekanntmachungen

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Verm.-Ass. Dipl. Ing. Matthias Noffke als Beauftragter für den Öffentlich

bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 06.01.2010

Kobel  
– Umlegungsausschussvorsitzender –

(Siegel)

## Vereinfachte Umlegung VU 7615 Friedrichsthal V – Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 7615 Friedrichsthal V ist am 05.01.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Verm.-Ass. Dipl. Ing. Matthias Noffke als Beauftragter für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 06.01.2010

Kobel  
– Umlegungsausschussvorsitzender –

(Siegel)

## Vereinfachte Umlegung VU 7654 Wensickendorf IV – Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 7654 Wensickendorf IV ist am 28.12.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Verm.-Ass. Dipl. Ing. Matthias Noffke als Beauftragter für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 06.01.2009

Kobel  
– Umlegungsausschussvorsitzender –

(Siegel)

## Bekanntmachungen

### Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 22. Dezember 2009

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Schnelle Havel“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 und 26b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Naturschutzgebiet liegt in den Landkreisen Oberhavel und Barnim. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die in der folgenden Tabelle benannten Flächen ganz oder teilweise betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Erstellung der Schutzgebietskarten und des Verordnungsentwurfs Änderungen in der Flächenzuordnung (insb. durch Flurneuordnungsverfahren) stattgefunden haben, die noch nicht berücksichtigt werden konnten. In der nachstehenden Tabelle werden deshalb im Tabellenteil A die von der Verordnung betroffenen Fluren auf Grundlage der Liegenschaftskarte mit Stand Juni 2008 benannt. Im Tabellenteil B werden die mittlerweile geänderten Bezeichnungen der Fluren aufgeführt.

Tabellenteil A				Tabellenteil B		
LANDKREIS	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR
Barnim	Schorfheide	Liebenwalde 1	101	Liebenwalde	Liebenwalde	103
		Prötze	3, 4			
	Wandlitz	Schluff	1-3	Liebenwalde	Kreuzbruch	9
		Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 1	7			
Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 2		8				
Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 3		9				
Oberhavel	Löwenberger Land	Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 4	10	Liebenwalde	Kreuzbruch	8
		Falkenthal	11			
		Freienhagen	1, 3-5, 7-10, 20, 101			
		Kreuzbruch	3, 6, 8, 9, 32			
Oberhavel	Liebenwalde	Liebenwalde	1, 2, 5, 6, 8, 101-103	Liebenwalde	Freienhagen	4
		Liebenwalde 8	17			
		Neuholland	101- 103, 105, 106			
		Prötze 1	1, 2, 5			
Oranienburg	Liebenwalde	Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 5	11	Liebenwalde	Freienhagen	4
		Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 6	12			
		Bernöwe	1-3			
		Freienhagen 11	16			
		Freienhagen 12	17, 23			
		Freienhagen 14	19			
		Friedrichsthal	1, 3, 4, 6			
		Malz	1, 3- 14, 21, 24, 25			
		Malz 1	10			
		Malz 10	18			
		Malz 11	19			
		Malz 12	20			
		Malz 2	11			
	Malz 3	12				
	Malz 4	13				
	Malz 6	14				
	Malz 7	15				
	Malz 8	16				
	Malz 9	17				
	Sachsenhausen	1, 2, 4, 10				
	Schmachtenhagen	5, 6				
	Schmachtenhagen 1	7				
	Zehdenick	Zehdenick	Wiesen am rechten Ufer des Malzer Kanals	1	Liebenwalde	Freienhagen
Falkenthal 1			13			
Kappe			1, 2			
Krewelin			1-4, 101			
Krewelin 1			6			
Kurtschlag			7, 8			
Wesendorf			7			
Zehdenick			20- 24, 31, 32			

## Bekanntmachungen

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom 22. Februar 2010  
bis einschließlich 26. März 2010

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Landkreis Oberhavel<br>- untere Naturschutzbehörde -<br>Berliner Str. 35-37<br>16515 Oranienburg | 2. Landkreis Barnim<br>- untere Naturschutzbehörde -<br>Am Markt 1<br>16225 Eberswalde |
| 3. Gemeinde Löwenberger Land<br>Löwenberg<br>Alte Schulstr. 5<br>16775 Löwenberger Land             | 4. Stadtverwaltung Zehdenick<br>Falkenthaler Chaussee 1<br>16792 Zehdenick             |
| 5. Gemeinde Schorfheide<br>Finowfurt<br>Erzbergerplatz 1<br>16244 Schorfheide                       | 6. Gemeinde Wandlitz<br>Prenzlauer Chaussee 157<br>16348 Wandlitz                      |
| 7. Stadtverwaltung Oranienburg<br>Schlossplatz 2<br>16515 Oranienburg                               | 8. Stadtverwaltung Liebenwalde<br>Marktplatz 20<br>16559 Liebenwalde                   |

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/nsgschnhav.pdf>

## Bebauungsplan Nr. 70 „Tiergartensiedlung“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 die Änderung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 70 „Tiergartensiedlung“ gebilligt. Das ca. 22,5 ha große Plangebiet wird gemäß beiliegendem Lageplan begrenzt im Norden durch einen Graben, mit anschließender offener Agrarlandschaft, im Osten durch die Starstraße und die Finkstraße sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Westen durch die Tiergartenstraße mit anschließender offener Agrarlandschaft.

Ziel des Bebauungsplanes ist die

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, als Reines Wohngebiet und Wochenendhausgebiet
- Angaben zum Maß der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ; insbesondere Festsetzung einer Grundfläche baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse;
- Sicherung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes durch Festsetzung von Mindestgröße der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
- Sicherung von Grünflächen entlang der Eisvogelstraße

Der Bebauungsplan wird im einfachen Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

### Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 70 (in der Fassung Oktober 2009) mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

**15. Februar bis 02. März 2010**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten ausgelegt:

**Montag, Mittwoch,**

**Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr**

**Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.**

## Bekanntmachungen

### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

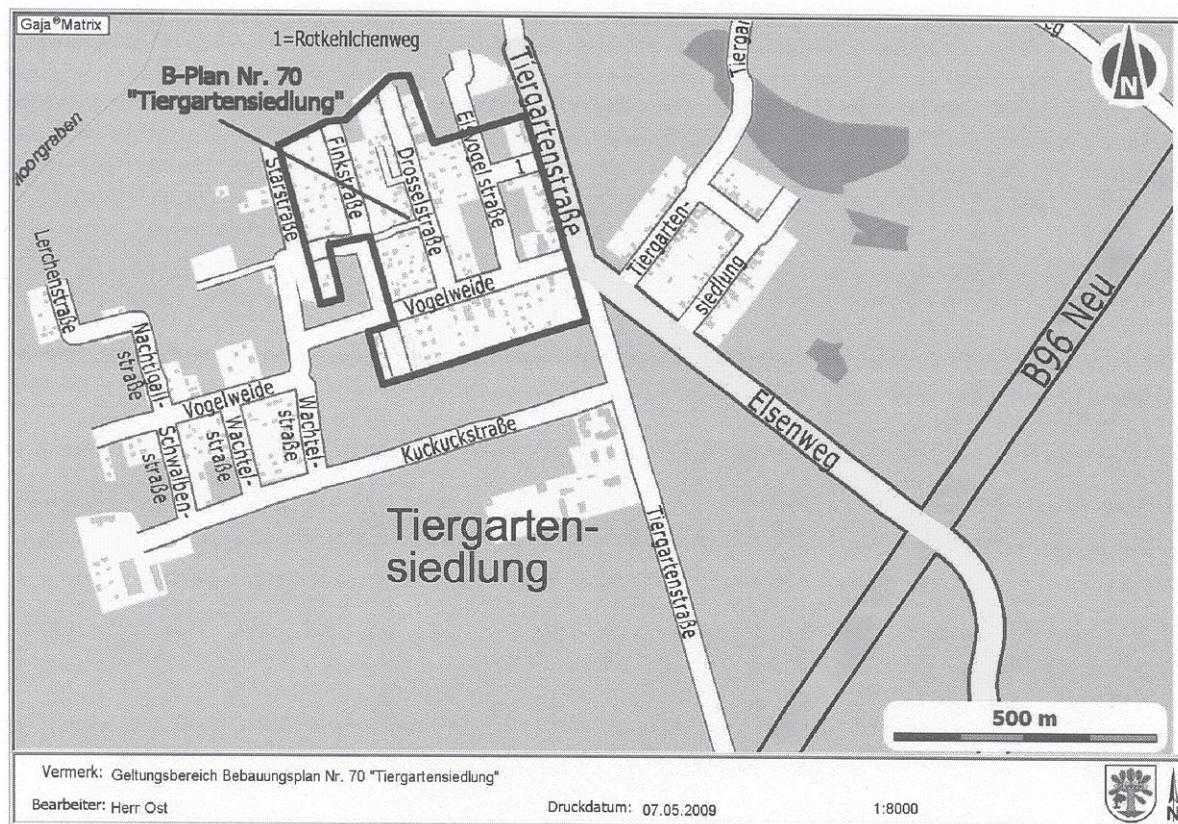
Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum geänderten Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teil des Bebauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht

werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 19.01.2010

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

Siegel



## Ende der Bekanntmachungen

### Impressum

#### Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Der amtliche Teil wird im Internet unter [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) -> Bürgerservice -> Amtsblatt eingestellt. Des Weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

#### Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER  
 Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999

#### Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
 Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

Nächste Ausgabe: 6. März 2010  
 Redaktionsschluss: 19. Februar 2010

**Bitte senden Sie Ihre Informationen  
 und Termine NUR  
 per E-mail an**

[schuldig@oranienburg.de](mailto:schuldig@oranienburg.de)

Tel.: 0 33 01/ 600 7201,  
 Fax: 0 33 01/ 600 99 7201

### Sitzungstermine

08.02., 17:00 Uhr  
 09.02., 18:30 Uhr  
 22.02., 17:00 Uhr

Hauptausschuss  
 Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben  
 Stadtverordnetenversammlung

